№ 515
A 269

Morgen-Ausgabe.

Berlin

Mittwoch, 20. Oktober 1920

Vossische Zeitung

Begründet 1704

Einzelne Nummer
30 Pfennig

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint täglich zweimal, Sonn-, Festtags und Montags nur einmal. Sonntags die illustrierte Beilage „Zeitbilder" Sonstige Beilagen. Finanz- und Handelsblatt, Umschau in Technik und Wirtschaft, Für Reise und Wanderung, Literarische Umschau, Hochschulblätter, Allgemeine Verlosungstabelle, Kurszettel der Berliner Börse.

Bezug: In Gross-Berlin und Umgegend monatlich 15 Mark durch eigene Boten täglich frei ins Haus; durch die Post 14 Mark (ohne Bestellg.). Anzeigen: Zeile 3 Mark u. 66⅔% Teuerungszuschlag, Familienanzeigen 2 Mark netto die Zeile, Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer Annahme im Ullsteinhaus, Berlin SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen.

Im Verlage von Ullstein & Co Verantwortlich für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 22-26

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11800 bis 11852. Die Zentrale verbindet mit den einzelnen Abteilungen. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus. Berlin. Postscheckkonto Berlin 660.

Kärntens Befreiung.

Die Plebiszitkommission übernimmt die Verwaltung.

r **Klagenfurt**, 19. Oktober, 2 Uhr nachm.

Die Plebiszit-Kommission hat mit dem heutigen Tage die Verwaltung über Zone A übernommen. Sie übergibt die Befugnisse den Distriktausschüssen, welche die Verwaltung nach den Weisungen der Plebiszitkommission zu führen haben werden. Die Distriktausschüsse werden sich vorläufig noch der jugoslawischen Behörden als Exekutivorgane bedienen, doch erhalten diese ihre Weisungen ausschließlich von den Distriktausschüssen und nicht von ihrer Regierung.

Ein Abtransport von deutsch-österreichischem Staatseigentum, welches sich zur Zeit der jugoslawischen Besetzung in Zone A befand, darf nicht stattfinden. Die Durchführung dieser Entscheidungen wird durch die Distriktausschüsse überwacht werden, welchen zu diesem Zwecke von den beiden Regierungen Fachorgane beigegeben sind. Der Verkehr über die Demarkationslinie ist wie vor dem Abstimmungstage frei.

v **Belgrad**, 19. Oktober.

Die „Prawda" meldet, daß die Regierung beschlossen hat, daß die jugoslawischen Truppen und Behörden das Gebiet der Zone A in Kärnten räumen und die Zone vollkommen der Verwaltung der Plebiszitkommission übergeben. Das Blatt fügt hinzu, der Einmarsch in die Zone sei nur aus dem Grunde erfolgt, um die Slowenen vor Gewalttätigkeiten zu schützen.

*

Wie „Echo de Paris" mitteilt, hat die Pariser Botschafterkonferenz der Regierung in Wien wissen lassen, daß die alliierten Mächte das Ergebnis der Volksabstimmung von Klagenfurt respektieren werden. Die Großmächte rechneten aber andererseits darauf, daß Oesterreich die Verträge von Versailles und St. Germain nicht verletzen werde, die einen Anschluß Oesterreichs an Deutschland ohne vorherige Genehmigung des Völkerbundes verbieten.

Kerenski in Prag.

Drahtmeldung der „Vossischen Zeitung".

rk **Prag**, 19. Oktober.

Kerenski ist zu längerem Aufenthalt hier eingetroffen. Daß er politische Ziele verfolgt, beweist ein Interview, welches er dem „Venkov" gab und worin er u. a. sagte: „Der Fall des russischen Bolschewismus steht nahe bevor, denn die Seele unseres Volkes hat sich von den Sowjets befreit. Nun ist es die Pflicht aller antibolschewistischen und demokratischen Elemente, sich für die kommende Aufgabe vorzubereiten und Bauern wie Arbeiter zu ihrer Lösung zu organisieren."

Kerenski ist in Prag zu der großen und wohlorganisierten Wrangelschen Mission in Beziehung getreten, die hier einen antibolschewistischen Pressedienst organisiert und Filialen in Berlin, Wien und Bukarest errichtet hat. Als Gegenpol dieser Bewegung ist die bolschewistische Mission des Moskauer Roten Kreuzes anzusehen, die von dem Arzt Dr. Hillerson geleitet wird. Sie verfügt über ein in russischer Sprache erscheinendes Blatt, den „Rußkoje Selo". Die tschechische agrarische und tschechisch-national-demokratische Presse wirft Hillerson vor, er stehe mit den tschechischen Kommunistenführern in Verbindung und finanziere ihre Arbeit. Der Streit zwischen diesen beiden russischen Delegationen hat verhetzend auf die gesamte tschechische Innenpolitik gewirkt. Agrarier und National-Demokraten halten sich an die Wrangel-Mission und an Kerenski, die tschechischen und deutschen Linkssozialisten treten hingegen für Dr. Hillerson ein, während der um Tusar gescharte, stark zusammengeschrumpfte Flügel der tschechischen Sozialdemokratie vor der Hand Neutralität bewahrt.

Indem nun die Parteiblätter wechselseitig die Ausweisung der ihnen unangenehmen russischen Emissäre fordern, geraten sie in eine Erregung, welche die leicht entzündbare Prager Straße übel beeinflußt. Das Zentralblatt der tschechischen Agrarier, der sehr verbreitete und politisch sehr einflußreiche „Venkov", versteigt sich sogar zu Pogromdrohungen und schreibt: „Wisset, wenn fremden Juden zuliebe auch nur ein Haar auf unserem Kopfe gekrümmt werden sollte, wird das tschechische Volk alle Eure jüdischen und halbjüdischen Führer — beginnend mit Schmeral und endend bei Olbrcht — im wahrsten Sinne des Wortes zertreten, und außerdem werden in der ganzen Republik solche Pogrome ausbrechen, wie sie die Welt bis jetzt noch nicht erlebt hat. Spielet nicht mit dem Feuer!"

Erfolge der Sowjet-Truppen.

Stockholm, 19. Oktober.

Aus Moskau wird gemeldet: Die Sowjettruppen haben einen großen Sieg über Wrangel im Raume von Nikopol davongetragen. Eine Kavalleriedivision ist vollständig aufgerieben und befindet sich nach ungeheuren Verlusten auf voller Flucht.

London, 19. Oktober. (W. T. B.)

Der „Times" zufolge melden die Bolschewisten die Wiedereinnahme von Minsk, das von den Polen aufgegeben worden ist.

Warschau, 19. Oktober. (W. T. B.)

Nachrichten aus Wilna besagen, daß bei einer feierlichen Sitzung der vorläufigen Verwaltungskommission General Zeligowski eine Erklärung verlas, in der er sein Vorgehen auseinandersetzte und sein Programm darlegte.

Alle Mitglieder der vorläufigen Regierung sollen den Eid geleistet haben.

Amerikanische Metzeleien in Haiti.

Wie die Wilson-Regierung schwache Völker behandelt.

Seit geraumer Zeit beschäftigen sich amerikanische Zeitungen mit dem Verhalten der amerikanischen Okkupationstruppen in Haiti, San Domingo und Nicaragua. Es wurde gegen die Washingtoner Regierung die Beschuldigung erhoben, daß sie in diesen Gebieten eine grausame Militärherrschaft aufrechterhalte, ohne über ihre Handlungen dem Kongreß Rechenschaft abzulegen oder der Oeffentlichkeit durch Zulassung unabhängiger Berichterstatter Einblick zu gewähren. Als diese Angriffe im Wahlfeldzuge auch vom republikanischen Kandidaten Harding aufgenommen wurden, sah sich die Regierung des Präsidenten Wilson genötigt, einen höheren Offizier, den General George Barnett, nach Haiti zu entsenden, um über die Tätigkeit der dortigen Militärregierung Bericht zu erstatten. Einige englische und amerikanische Zeitungen hegten den Verdacht, daß dieser Bericht eines Militärs auf eine Rechtfertigung der Militärbehörden hinauslaufen werde.

Nun ist General Barnett dieser Tage aus Haiti nach Washington zurückgekehrt. Aus seinem vorläufigen Bericht, den die Regierung als Ganzes nicht zu veröffentlichen wagt, hat sie einige Einzelheiten der Presse mitgeteilt, die alles in den Schatten stellen, was die Anklagen über Grausamkeiten der amerikanischen Marinesoldaten behauptet hatten. General Barnett hat festgestellt, daß nach Eingeständnis der amerikanischen Offiziere aus Haiti in den 5½ Jahren der Besetzung während der verschiedenen „Pazifizierungsaktionen" nicht weniger als 3250 Neger getötet worden sind. In Haiti ist nach Ansicht des Generals „eine wahllose Niedermetzelung der Eingeborenen seit einiger Zeit vor sich gegangen". Es fehlen ihm die Ausdrücke dafür, daß „eine Pflicht so schlecht von irgendeinem Marinetruppenkörper erfüllt werden konnte". Die Zahl der Toten und Verwundeten ist nach Ansicht des Generals vielgrößer, als von den amerikanischen Militärbehörden in Haiti zugegeben wird, da die Eingeborenen viele Schwerverletzte und die Leichen der Getöteten mit in die Wälder genommen haben.

*

So sieht nach den Feststellungen eines amerikanischen Militärs das Verhalten der Organe des amerikanischen Präsidenten aus. Während Wilson seine 14 Punkte aufsetzte und auf dem Papiere für „kleine und schwache Völker" sowie für farbige Rassen alle möglichen Rechte forderte, wurde in Haiti dazu der praktische Kommentar gegeben. In Haiti, einer nominell unabhängigen Republik, wo die amerikanischen Marinebehörden lediglich auf einen Befehl von Washington die Gewalt übernommen hatten.

Harding und der Völkerbund.

Eine angebliche französische Anregung.

London, 19. Oktober. (H. N.)

Reuter meldet aus Washington, Wilson habe an Harding über dessen Aeußerung geschrieben, Frankreich hätte ihn, Harding wissen lassen, daß es einverstanden sei, unter Leitung von Amerika eine Völkervereinigung zustande zu bringen. Wilson bezweifelt sehr stark, daß Frankreich sich an die Privatperson Harding in dieser Weise gewandt hätte. Er hat eine Untersuchung darüber angestellt, in welcher Art Frankreich Harding eine solche Ermächtigung erteilt haben soll.

hi **Paris**, 19. Oktober.

Der „Temps" bestätigt, daß am Quai d'Orsay versichert wird, kein französischer Agent sei mit irgend einer Mission bei Harding betraut worden. Entweder liege eine unrichtige Wiedergabe der Erklärung Hardings vor, oder dieser habe die Eigenschaft der Persönlichkeit, mit der er sich unterhalten habe, verkannt. Nach einer New Yorker Meldung der „Information" spielt Harding auf Aeußerungen eines französischen Pressevertreters an.

*

Offenbar handelt es sich bei dieser ganzen Angelegenheit um eine jener Uebertreibungen, wie sie bei den Wahlkampagnen in den Vereinigten Staaten üblich sind.

Das Reichswehrgesetz.

Von

Oberstleutnant a. D. Paul Stotten.

Die Klage um die verlorene allgemeine Wehrpflicht führt noch vielfach dazu, den freiwillig geleisteten Waffendienst als etwas Minderwertiges anzusehen. Damit wird erhebliches Unrecht nicht nur den jetzt dienenden Soldaten getan, sondern auch dem Nachwuchs, der überhaupt erst in vollem Maße unter den neuen Bedingungen dienen soll. Die Besten des Volkes sollen nicht vom Eintritt abgeschreckt, sondern zu ihm angespornt werden. Die Frage ist nur, ob dieses Ziel erreicht werden kann. Der Optimismus, mit dem das Reichswehrgesetz sie bejaht, ist das Beste an ihm. Sie muß bejaht werden, sonst wäre es besser, das ganze Heer gar nicht erst bestehen zu lassen; sie kann bejaht werden; denn die Freiwilligkeit hat von jeher die Grundlage für den Dienst der Führer des Heeres, der Offiziere und Unteroffiziere, gebildet. Sie ist also keineswegs ein Hindernis für die Entwicklung aller soldatischen Tugenden, sofern nur der Keim dazu in dem Freiwilligen vorhanden ist. Gesichtspunkte dieser Art sind es, die im Reichswehrgesetz zur Geltung kommen.

Das Gesetz besteht aus vier Hauptteilen, die sich mit Gliederung und Befehlsverhältnissen, mit der „Landsmannschaft", mit den Pflichten und Rechten der Militärpersonen und endlich mit „Uebergangs- und Schlußbestimmungen" befassen. Es bildet damit die Grundlage für das zukünftige Leben des 100 000-Mann-Heeres, das sich in zwei Gruppenkommandos, sieben Infanterie- und drei Reiterdivisionen gliedern wird. 21 Infanterie-Regimenter, 18 Reiter- und 7 Artillerie-Regimenter, sowie bei jeder Infanterie-Division je ein Pionier-Bataillon, eine Nachrichten-, eine Kraftfahr-, eine Fahr- und eine Sanitätsabteilung — das zusammen wird in Zukunft Deutschlands Heer sein. Die Flotte besteht aus 6 Linienschiffen, 6 kleinen Kreuzern, 12 Zerstörern und 12 Torpedobooten. Diese Zahlenangaben sind nichts Neues; denn sie entsprechen dem Friedensvertrag. Es ist aber gut, sie sich ins Gedächtnis zurückzurufen.

Dem eigenen Ermessen der Verfasser des Gesetzentwurfs war also nur überlassen, in welcher Weise sie für einen möglichst hohen Wert der zahlenmäßig beschränkten Wehrmacht sorgen wollten. Die Volksvertretung wird die endgültige Gestalt des Gesetzes zu bestimmen haben. Ihr Hauptaugenmerk wird sich dabei vermutlich auf die nachstehend erörterten Bestimmungen des Gesetzes richten.

Die vorgeschriebene Länge der Dienstverpflichtung zwingt zu Festsetzungen über die Wirkung des abzuschließenden „öffentlich-rechtlichen Vertrages", über die Möglichkeit der Kündigung mit dreimonatiger Frist durch die Militärbehörde bei körperlicher oder geistiger Unbrauchbarkeit, und über den Ausschluß aus dem Heere bei schweren Vergehen. Gegen Willkür soll dabei das Recht des Einspruchs schützen, unwürdiges Verhalten in oder außer Dienst durch eine „Wehrberufskammer" abgeurteilt werden. Fristlose Kündigung ist zulässig, wenn der Eingestellte Vorstrafen verschwiegen hat, wegen derer er gar nicht hätte eingestellt werden dürfen, oder wenn er mit Degradation oder mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten bestraft wird, oder wenn er fahnenflüchtig wird. Gegen die fristlose Kündigung ist Beschwerde beim Reichswehrminister zulässig. An die Stelle der im Militärstrafgesetzbuch vorgesehenen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes tritt in Zukunft die Dienstentlassung unter dauerndem Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

Andere Vorschriften des Gesetzes sollen die Fürsorge für die Mitglieder der Wehrmacht während ihrer Dienstzeit regeln. Für die Offiziere hat sich dabei nichts grundlegend Neues ergeben; ihr Beruf war immer ein Lebensberuf und soll es auch in Zukunft bleiben. Ob ihnen nach vierjähriger Vorbereitungszeit eine erst dann beginnende 25jährige Dienstverpflichtung, also eine 29jährige Gesamtdienstzeit auferlegt werden muß, wie es das Gesetz tut, mag zweifelhaft sein: da sie doch weiterdienen werden, bis ihnen die in drei Monaten bevorstehende Entlassung angekündigt wird, ist die Zahl der Pflichtjahre schließlich nicht von erheblichem Belang.

Unteroffiziere und Mannschaften, die nicht in die Offizierslaufbahn übergehen, werden nach zwölf Jahren in der Regel entlassen: während dieser Zeit sollen sie im Heere eine vollständige Ausbildung für einen bürgerlichen Beruf empfangen haben, in dem sie dann ihre Versorgung finden. Den Offiziersanwärtern wird bei sonstiger Eignung die Möglichkeit geboten, im Heere eine etwa mangelnde allgemeine Vorbildung nachzuholen. Gründliche allgemeine und militärische Weiterbildung ist geplant; sie vor allem soll neben guter wirtschaftlicher Lage während der Dienstzeit und angemessener Versorgung nachher den Anreiz zum Eintritt bilden, die Brauchbarkeit der Soldaten verbürgen und ihnen eine angesehene Stellung in der Volksgemeinschaft sichern. Dieser Anreiz ist um so mehr nötig, als unter dem Zwang des Friedensvertrages den Soldaten ein einseitiges Kündigungsrecht versagt werden muß, wenn auch bei stichhaltigen Gründen dem Wunsch, vorzeitig entlassen zu werden, entsprochen